

Übersicht EU-Richtlinienentwurf betreffend Alternative Investment Fund Manager („AIFM“)

Anwendungsbereich (Art. 1-3)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ RL gültig für alle in Mitgliedsstaaten gegründeten AIFM, die jede Art von Investmentvermögen/fonds, deren Zweck die kollektive Anlage in (jede Art von) Vermögenswerten ist, und die nicht bereits nach UCITS harmonisiert sind („AIF“) verwalten, unabhängig davon, <ul style="list-style-type: none"> • ob der AIF inner- oder außerhalb der EU gegründet oder ist • ob der AIFM den AIF selbst oder durch Funktionsübertragung verwaltet • ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt • welche Rechtsform der AIF oder AIFM hat (unabhängig davon ob selbstverwaltete oder nicht oder börsennotiert oder nicht) <p>Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ RL ist nicht anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • wenn gesamtes durch AIFM verwaltetes Vermögen (incl. Fremdkapital) 100 Mio. Euro nicht übersteigt <u>oder</u> • wenn gesamtes durch AIFM verwaltetes Vermögen 500 Mio. Euro nicht übersteigt, kein Leverage verwendet wird und es für die Dauer von 5 Jahren nach Fondsgründung keine Rückgaberechte gibt • auf AIFM, die nur AIF verwalten, deren einzige Investoren die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen des AIFM sind, welche selbst keine AIF sind • auf AIFM, die keine in Mitgliedsländern ansässigen AIF verwalten und keine AIF in Mitgliedsländern vertreiben • auf Pensionskassen, Direkt- und Lebensversicherungen, Rückversicherungen • auf supranationale Institutionen wie Weltbank, IMF, ECB, EIB, EIF • Zentralbanken • nationale, regionale und lokale Regierungen und öffentliche Einrichtungen, die Fonds verwalten, die soziale Sicherheit und öffentliche Rentensysteme unterstützen • Spezialvehikel zur Verbriefung
Betriebsanforderungen (Art. 9-18)	<p>Mindestkapital des AIFM (Art. 14)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein Startkapital von mindestens 125.000 Euro ➤ Übersteigt der Wert der verwalteten Portfolios 250 Mio. Euro, zusätzliche Eigenmittel des AIFM in Höhe von 0,02 % des 250 Mio. Euro übersteigenden Betrages erforderlich; insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 10 Mio. ➤ Als verwaltete Portfolios gelten alle durch den AIFM verwalteten AIF Portfolios, auch solche, für die er Funktionen auf Dritte übertragen hat oder für die ihm Dritte Funktionen übertragen haben ➤ Unabhängig vom Portfoliowert in jeden Fall Eigenmittel mindestens in der durch Art. 21 EU-RL 2006/49 EG festgelegten Höhe erforderlich (¼ der fixen Gemeinkosten im Vorjahr bzw. lt. Unternehmensplan) ➤ AIFM können ermächtigt werden, bis zu 50 % der zusätzlichen Eigenmittel durch eine Garantie eines Mitgliedsstaates oder einer vergleichbaren Bank oder Versicherung zu erbringen ➤ Eines Startkapitals von nur EUR [50.000 / 60.000] und keiner zusätzlichen Eigenmittel bedürfen AIFM, die allein AIF verwalten, die <ul style="list-style-type: none"> • keinen Leverage einsehen • für die Dauer von 5 Jahren keine Rückgaberechte vorsehen und • Investitionen und Veräußerungen nur langfristig vornehmen ➤ Verwaltungsgesellschaften, die nach der UCITS-Richtlinie zugelassen sind, bedürfen keines Startkapitals und keiner zusätzlichen Eigenmittel. <p>Erlaubnis, das Mindestkapital zu unterschreiten (Art. 8a) Die nationalen Behörden können zeitlich befristete Ausnahmen von den Mindestkapital-Regelungen zulassen.</p>

Organisation (Art. 15)

- Angemessene finanzielle, technische, materielle und personelle Ausstattung erforderlich
- interne Abläufe sind zu dokumentieren und zu überwachen

Bewertung (Art. 16)

- AIFM hat für jeden verwalteten AIF angemessene und konsistente Bewertungsmethoden einzurichten
- Soweit angemessen sollen die Verwaltungs- und Bewertungsfunktionen beim AIFM getrennt sein.
- Bewertung mindestens jährlich, zusätzlich jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, soweit nicht eine solche häufigere Bewertung wegen der Wertstabilität der Vermögenswerte des AIF nicht notwendig ist
- Externe Bewerter unterliegen den Regeln zur Auslagerung
- Die überwachenden Behörden können eine Überprüfung durch einen externen Bewerter oder Prüfer anordnen
- Die Bewertungsregeln sollen festgelegt werden im Recht des Mitgliedsstaates, in dem der AIF errichtet wurde oder in den Gründungsdokumenten des AIF

Verwahrstellen (Depotbanken) (Art. 17, 38)

- Für jeden verwalteten AIF haben die AIFM sicherzustellen, dass die ernannten Verwahrstellen:
 - alle Zahlungen durch die Investoren erhalten und getrennte Konten für die Investoren führen
 - die Finanzinstrumente des AIF sichern
 - die Inhaberschaft aller Vermögenswerte sichern, in die der AIF investiert
- keine Identität von AIFM und Verwahrstelle zulässig
- Verwahrstellen können Aufgaben delegieren
- Verwahrstelle muss Kreditinstitut mit eingetragenem Firmensitz in einem Mitgliedsstaat und in Übereinstimmung mit der RL 2006/48/EU (Tätigkeit der Kreditinstitute) sein
- Verwahrstellen haften dem AIFM und den Investoren gegenüber für alle Verluste aufgrund von ihnen zu vertretender Fehler
- Investoren können Rechte entweder selbst oder durch den AIFM geltend machen, abhängig von den getroffenen Regelungen
- Haftung der Verwahrstellen wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie Aufgaben delegiert haben

Funktionsübertragung (Art. 18, 36)

- Jede Funktionsübertragung muss den zuständigen Behörden angezeigt werden
- Dritter muss kreditwürdig und handelnde Personen müssen erfahren und von guter Reputation sein
- Betrifft die Übertragung das Portfolio- oder Risikomanagement, muss der Bevollmächtigte als Vermögensverwalter registriert sein und einer Überwachung für Anlegerschutz Zwecke unterliegen
- Die Übertragung von Portfolio- oder Risikomanagement auf Unternehmen aus Drittstaaten setzt eine Kooperation zwischen den Behörden des Heimatmitgliedsstaates und denen des Drittstaates voraus
- Bevollmächtigung darf nicht die Kontrolle durch den AIFM und die bestmögliche Verwaltung des AIF verhindern
- AIFM muss Eignung des Dritten und Einwirkungsmöglichkeit nachweisen
- Keine Bevollmächtigung an Bewerter, Verwahrstelle oder andere Unternehmen, deren Interessen denen des AIF zuwiderlaufen könnten
- Fortlaufende Überwachung des Bevollmächtigten erforderlich
- Haftung des AIFM bleibt von Bevollmächtigung unberührt, Bevollmächtigung darf nicht dazu führen, dass AIFM lediglich noch Briefkastenfirma ist
- Unterauslagerung ist zulässig

	<p><u>Geschäftsgebaren (Art. 9-13):</u></p> <p>Allgemeine Regeln (Art. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM soll Geschäfte ehrlich, fair und umsichtig führen und im besten Interesse des AIF, der Investoren und der Integrität des Marktes führen ➤ Alle Investoren sind fair und gleich zu behandeln, Sonderbehandlungen nur, wenn vertraglich geregelt <p>Interessenkonflikte (Art. 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM hat alle Maßnahmen zu treffen, um die Interessen des AIF und der Investoren zu schützen ➤ Interessenkonflikte sind durch die AIFM zu vermeiden und dem AIF mitzuteilen ➤ Wo organisatorische Maßnahmen der AIFM Interessenkonflikte und Schäden für die Investoren nicht sicher ausschließen können, haben die AIFM die generelle Art und Herkunft der Konflikte den Investoren mitzuteilen, bevor sie in deren Namen tätig werden <p>Risikomanagement (Art. 11)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Portfolioverwaltung und Risikomanagement sind funktional zu trennen ➤ AIFM sollen Risikomanagementsysteme unterhalten, überwachen und anpassen, um sämtliche Risiken für unterschiedliche Anlagestrategien aufdecken zu können ➤ AIFM haben geeignete Due Diligence-Verfahren, angepasst an die jeweilige Anlagestrategie, die Ziele und Risikoprofile, durchzuführen ➤ AIFM haben sicherzustellen, dass das Risikoprofil mit Größe, Portfolio, Struktur und Investmentstrategie des AIF übereinstimmt ➤ Besonderes Risikomanagement für Durchführung von Leerverkäufen erforderlich ➤ Besondere Anforderungen sollen für den Handel mit Verbriefungen gelten (Art. 13) <p>Liquiditätsmanagement (Art. 12)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM haben für jeden verwalteten AIF angemessene Liquiditätsmanagementsysteme zu unterhalten und Abläufe einzuführen, die sicherstellen, dass das Liquiditätsprofil der Investments des AIF den zugrundeliegenden Verpflichtungen entspricht ➤ AIF haben regelmäßig Stresstests für gewöhnliche und außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen durchzuführen ➤ AIFM haben angemessene Rücknahmepolitik sicherzustellen, die in den Gründungsunterlagen zu dokumentieren ist [UNKLAR IN BEZUG AUF GESCHLOSSENE FONDS] <p>Investment in Verbriefungen (Art. 13)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für Investments in Verbriefungen soll Kommission festlegen: <ul style="list-style-type: none"> • welche Anforderungen der Anbieter von Verbriefungen erfüllen muss, damit AIF in sie investieren dürfen • Regelungen, die sichern, dass der Anbieter einen Anteil von mindestens 5 % selbst behält • Anforderungen, die der AIFM erfüllen muss, um in die Verbriefungen investieren zu dürfen
<p>Transparenzpflichten (Art. 19-21)</p>	<p>Jahresbericht (Art. 19)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ist für jeden verwalteten AIF spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres den Investoren und zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen ➤ Soll Bilanzaufstellung, Übersicht über Einnahmen und Ausgaben und Bericht über Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahrs enthalten ➤ Jahresbericht ist zu prüfen und Prüfbericht ist mit in den Jahresbericht aufzunehmen <p>Auskünfte ggü. Investoren (Art. 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vor Investment in den AIF hat AIFM den Investoren folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Beschreibung von Investmentstrategie und Zielen, mögliche Anlageklassen, Handelstechniken, Risiken, Anlagebeschränkungen, Leverage-Verwendung, mögliche Fremdkapitalarten und damit verbundene Risiken und Anlagebeschränkungen
- Beschreibung der Rechtsfolgen der zu Investmentzwecken eingegangenen Rechtsverhältnisse incl. Informationen zu anwendbarem Recht
- Beschreibung des Verfahrens für Änderung der Anlagestrategie
- Identität der Verwahrstelle, des Bewerbers, Berichtsprüfers und weiterer Serviceanbieter incl. deren Haftung
- Beschreibung ausgelagerter Funktionen und Nennung der dritten Partei, an die ausgelagert wurde
- Beschreibung des Bewertungsverfahrens
- Beschreibung des Liquiditätsmanagements incl. Rücknahmeregeln unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Umständen, existierende Nebenabreden und der Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Investoren
- Beschreibung von Art und Höhe aller anfallenden Kosten, die durch die Investoren zu tragen sind
- Bei Spezialbehandlung einzelner Investoren deren Identität und den Inhalt der Sonderbehandlung
- den letzten Jahresbericht
- Investoren sind über Veränderungen, die diese Informationen betreffen, zu informieren
- regelmäßig sind die Investoren zu informieren über:
 - den Anteil des Vermögens, der wegen seines illiquiden Charakters speziellen Vereinbarungen unterliegt
 - neue Vereinbarungen hinsichtlich der Behandlung der Liquidität
 - das aktuelle Risikoprofil und die installierten Risikomanagementsysteme
- Der AIFM soll für jeden AIF, der systematisch Leverage einsetzt:
 - den maximalen Leverage und jedes Recht, Sicherheiten wiederzuverwenden sowie jede Garantie, die im Leasing-Vertrag abgegeben wurde, offenlegen
 - den Gesamtbetrag des Leverage im vorangegangenen Quartal angeben
- Berichtspflichten ggü. zuständigen Behörden (Art. 21)**
- AIFM soll den zuständigen Behörden regelmäßig berichten über:
 - den Anteil des Vermögens, der wegen seines illiquiden Charakters speziellen Vereinbarungen unterliegt
 - neue Vereinbarungen hinsichtlich der Behandlung der Liquidität
 - das aktuelle Risikoprofil und die installierten Risikomanagementsysteme
 - Hauptkategorien der Vermögensklassen, in die investiert wird
 - Falls erfolgt, durchgeführte Leerverkäufe
- Folgende Dokumente sind den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates zuzuleiten:
 - Jahresbericht für jeden betreuten AIF innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs
 - zum Quartalsende eine detaillierte Liste aller AIF, die vom AIFM verwaltet werden
- Auf Verlangen der mitgliedsstaatlichen Behörden sollen AIFM, die systematisch Leverage einsetzen, berichten über:
 - den Gesamt-Leverage eines jeden AIF und
 - eine Aufschlüsselung des Leverage, der aus Bar- oder Sicherheiten-Darlehen folgt und des Leverage, der aus eingebetteten Finanzderivaten folgt
- Die mitgliedsstaatlichen Behörden können zusätzliche Informationen verlangen, wenn dieses notwendig ist für eine effektive Überwachung systematischer Risiken

<p>Pflichten bei Verwaltung von AIF, die systematisch Fremdkapital einsetzen (Art. 22-25)</p>	<p>Marktüberwachung (Art. 25)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuständige Behörde soll die Informationen des erweiterten Jahresberichtes nach Art. 24 nutzen, um den Einfluss des genutzten Fremdkapitaleinsatzes auf das Entstehen von Systemrisiken und Marktverzerrungen zu überwachen ➤ Behörde hat andere betroffene Mitgliedsstaaten zu informieren, sobald sie Risiken für Kreditinstitute oder andere systemrelevante Institutionen in den Staaten erkennt ➤ Soweit notwendig dürfen die zuständigen Behörden vorübergehend weitere Beschränkungen für den Fremdkapitalanteil auferlegen, dass ein AIFM einsetzen darf sowie andere Beschränkungen hinsichtlich der Verwaltung des AIFM in Bezug auf die AIF in seiner Verwaltung
<p>Pflichten bei Verwaltung von AIF, die kontrollierenden Einfluss auf Gesellschaften erlangen (Art. 26-30)</p>	<p>Kontrollierender Einfluss Für die Zwecke dieses Abschnitts (Art. 26 – 30) besteht ein kontrollierender Einfluss bei mehr als 50 % der Stimmrechte einer nicht börsennotierten Gesellschaft</p> <p>Geltungsbereich (Art. 26)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflichten treffen AIFM, die AIF verwalten, die entweder allein oder gemeinschaftlich einen kontrollierenden Einfluss auf eine nicht börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU erlangen oder die Vereinbarungen mit einem oder mehreren anderen AIFM getroffen haben, die ihnen die Erlangung dieser Position ermöglichen ➤ Gilt nicht, wenn die nicht börsennotierte Gesellschaft kleine oder mittlere Unternehmen sind (d.h. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen (1.) weniger als [250] Mitarbeiter, (2.) Umsatz bis € [50] Mio., (3.) Bilanzsumme bis € [43] Mio.) <p>Benachrichtigungspflicht ggü. nicht börsennotierten Gesellschaften und deren Gesellschaftern (Art. 27)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfügt ein AIFM über kontrollierenden Einfluss in einer nicht börsennotierten Gesellschaft, so hat er die Gesellschaft sowie alle erreichbaren Gesellschafter zu informieren ➤ Information hat so schnell wie möglich zu erfolgen, spätestens aber innerhalb von [4/10] Handelstagen nach Erlangen des kontrollierenden Einflusses ➤ Benachrichtigung hat folgende Informationen zu beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • das Ergebnis bezüglich der Stimmrechte • Bedingungen, unter denen kontrollierende Einfluss erreicht wurde, einschließlich der Identität der beteiligten Gesellschafter • Datum, an dem der kontrollierende Einfluss erreicht wurde <p>Offenlegungspflichten ggü. nicht börsennotierten Gesellschaften, deren Gesellschaftern und Arbeitnehmervertretern (Art. 28)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein AIFM, der einen AIF verwaltet, der über kontrollierenden Einfluss über nicht börsennotierte Gesellschaften verfügt, hat dieser und den betroffenen Gesellschaftern und Arbeitnehmervertretern bzw. Arbeitnehmern folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Identität des AIFM, der allein oder gemeinschaftlich mit anderen AIFM kontrollierenden Einfluss erreicht • Regeln zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen Gesellschaft und AIFM <p>Zusätzliche Anforderungen an den Jahresbericht (Art. 29)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusätzlich zu den Informationen nach Art. 19 hat der Jahresbericht für die betreffenden Emittenten und nicht börsennotierten Gesellschaften Informationen zu folgendem zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • geschäftliche und finanzielle Entwicklung, insbesondere Einnahmen und Gewinne, Kapitalstruktur der Geschäfte der Gesellschaft, ihre Hauptaktivitäten, die Hauptkategorien der verkauften Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen, wesentliche neue Produkte/ Dienstleistungen (soweit bereits öffentlich bekannt)

<p>Zulassung (Art. 4-8)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Beschäftigten und erhebliche Veränderungen dieser Zahl <p>Notwendigkeit der Zulassung (Art. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Verwaltung von AIF ohne Zulassung (entweder nach dieser RL oder, wenn der AIFM nicht unter diese RL fällt, nach Recht des Mitgliedsstaates) ➤ Zulassung kann für alle oder lediglich bestimmte Arten von AIF erteilt werden ➤ Zulassung ist gültig für alle Mitgliedsstaaten ➤ Zulassung soll auch die Vereinbarungen zu Funktionsübertragungen an Dritte umfassen ➤ Bescheid soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen ergehen, Versagung und Beschränkung ist zu begründen ➤ AIFM muss seinen Hauptsitz im gleichen Mitgliedsstaat haben wie seinen eingetragenen Firmensitz <p>Erforderliche Informationen für Zulassungsantrag (Art. 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM haben vor Erteilung der Zulassung folgendes der zuständigen Behörde vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Identitäten der Gesellschafter oder Mitglieder des AIFM und Anteile ihrer Beteiligungen • Programm der Aktivitäten, einschließlich Informationen darüber, wie der AIFM seinen Pflichten aus dieser Richtlinie nachkommen will • detaillierte Informationen über die Eigenschaften des AIF, der verwaltet werden soll, einschließlich des Staates, in dem dieser ansässig ist • Gründungsdokumente für jeden AIF, der verwaltet werden soll • Informationen zu Vereinbarungen über Funktionsübertragungen an Dritte • Informationen über Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte von AIF • zusätzliche Informationen nach Art. 20 Nr. 1 <p>Bedingungen für Zulassungserteilung (Art. 6, 39)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Überzeugung der zuständigen Behörde, dass AIFM Bedingungen der Richtlinie erfüllen wird, insbesondere im Hinblick auf Anforderungen für ausreichendes Startkapital ➤ Zulassung wird verweigert, wenn das Recht eines Drittstaates im Hinblick auf dem AIFM nahestehende natürliche oder juristische Personen (Def. nach Art. 4 (31) RL 2004/39/EU-MiFiD) ihn an einer effektiven Ausübung seiner Kontrollfunktionen hindert ➤ Genehmigung soll getroffene Vereinbarungen zur Funktionsübertragung mit umfassen ➤ Beschränkungen hinsichtlich der Art der zu verwaltenden AIF und der Vereinbarungen zu Funktionsübertragungen dürfen auferlegt werden ➤ Entscheidung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu erfolgen ➤ Verweigerung und Beschränkung der Zulassungserteilung ist zu begründen <p>Fortlaufende Überwachung / fortlaufende Voraussetzungen (Art. 8a)</p> <p>Die zuständigen Behörden sollen den AIFM verpflichten, während seiner gesamten Geschäftstätigkeit die Voraussetzungen der Richtlinie einzuhalten.</p> <p>Veränderung des Zulassungsumfangs (Art. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Vorfeld von Veränderungen, die sich auf die Voraussetzungen für die Zulassungserteilung auswirken können, sind diese der zust. Behörde zu melden (z.B. Investmentstrategie, Geschäftspolitik, Ges.vertrag) ➤ Behörde hat innerhalb eines Monats nach Meldung zuzustimmen, Beschränkungen aufzuerlegen oder die Änderungen abzulehnen <p>Entzug der Zulassung (Art. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn der AIFM die Zulassung durch Falschangaben erlangt hat ➤ Wenn der AIFM die Bedingungen für die Erteilung der Zulassung nicht länger erfüllt ➤ Wenn der AIFM ernsthaft oder systematisch gegen die Bestimmungen dieser RL verstößt
------------------------------------	--

<p>Bedingungen für Vertrieb im Ansässigkeitsstaat des AIFM (Art. 31, 32)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertrieb an professionelle Investoren (nur institutionelle Investoren, keine HNWI) <p>Benachrichtigung der Behörden über neue AIF (Art. 31)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM hat zuständige Behörde über jeden AIF zu informieren, der vertrieben werden soll ➤ Benachrichtigung hat zu beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung des AIF und Information über dessen Ansässigkeit • Gründungsdokumente • Investorenprospekte • Informationen über Regelungen, die Vertrieb an Privatinvestoren verhindern ➤ Spätestens 10 Arbeitstage nach Erhalt der vollständigen Benachrichtigung hat die Behörde den AIFM zu benachrichtigen, ob er den Vertrieb beginnen darf ➤ Ist der AIF in einem Drittstaat ansässig oder soll dort vertrieben werden, kann die Behörde die Monatsfrist verlängern, wenn die erforderlich ist um zu prüfen, ob die Bedingungen dieser RL erfüllt werden <p>Vertrieb an Privatinvestoren (Art. 32)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitgliedsstaat kann auf seinem Gebiet Vertrieb an Privatinvestoren gestatten, unabhängig davon, ob nur min diesem Mitgliedsstaat vertrieben wird oder grenzüberschreitend ➤ Dazu kann er striktere Anforderungen an die AIFM einführen, er darf jedoch keine strengeren Regeln für grenzüberschreitend vertriebene AIF als für nur in diesem Mitgliedsstaat vertriebene AIF vorsehen ➤ Weitere Regelungen sind nicht zulässig, soweit der AIF unter dem Regime der Prospect-Richtlinie (2003/71/EG) vertrieben wird ➤ Mitgliedsstaaten, die Vertrieb an Privatinvestoren gestatten, haben bis zur Umsetzung der RL die Kommission zu informieren über die Arten der AIF, die an Privatinvestoren vertrieben werden dürfen und die dafür zusätzlich zu erfüllenden Bedingungen
<p>Bedingungen für Vertrieb in anderem Mitgliedsstaat (Art. 33)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Soll ein AIF in einem anderen Mitgliedsstaat an institutionelle Investoren vertrieben werden, hat der AIFM den zust. Behörden seines Staates folgende Dokumente zuzuleiten: <ul style="list-style-type: none"> • Benachrichtigung einschließlich Übersicht über die geplanten Betätigungen • Gründungsdokumente • Investoreninformationen • Mitgliedsstaat, in dem an professionelle Investoren vertrieben werden soll • Informationen über Vorkehrungen, die verhindern, dass an Privatinvestoren vertrieben wird ➤ Behörde des Sitzstaates hat Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen an Behörde des anderen Mitgliedsstaates zu übermitteln, Bescheinigung über Zulassung des AIFM im Sitzstaat ist beizufügen ➤ Übermittlung ist dem AIFM bekanntzugeben, dieser darf Vertrieb mit Datum der Bekanntgabe beginnen ➤ Vorgesehene Änderungen sind der Heimatbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung mitzuteilen, diese hat die Behörde des anderen Mitgliedsstaates zu informieren
<p>Bedingungen für Verwaltung eines AIF aus anderem Mitgliedsstaat (Art. 34)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ AIFM darf direkt oder durch eine Niederlassung auch AIF für institutionelle Investoren verwalten, die in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind, vorausgesetzt er hat eine Zulassung für diese Art von AIF und nachdem er folgende Informationen an seine zuständige Behörde übermittelt hat: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsstaat, in dem er tätig werden oder eine Zweigstelle errichten will • Plan über vorgesehene Aktivitäten und Bezeichnung des AIF, der vertrieben werden soll

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Soll eine Zweigstelle eingerichtet werden, sind zusätzlich folgende Informationen zu übermitteln: <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorischer Aufbau der Zweigstelle • Adresse im Heimatstaat, von der Dokumente angefordert werden können • Namen der für die Verwaltung der Zweigstelle verantwortlichen Personen ➤ Behörde des Heimatstaates hat innerhalb von 10 Werktagen Informationen an Behörde des anderen Mitgliedsstaates zu senden und den AIFM über Versand zu informieren ➤ Nach erfolgter Information darf der AIFM die Verwaltungstätigkeit im anderen Mitgliedsstaat beginnen ➤ Durch den anderen Mitgliedsstaat sollen keine weiteren Anforderungen aufgestellt werden ➤ Vorgesehene Änderungen sind der Heimatbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung mitzuteilen, diese hat die Behörde des anderen Mitgliedsstaates zu informieren
<p>Regelungen in Bezug auf Drittstaaten (Art. 35 – 39)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein AIFM darf AIF, die in Drittstaaten ansässig sind, nur dann an professionelle Investoren mit Sitz in einem Mitgliedsstaat vertreiben, wenn der Drittstaat mit dem Mitgliedsstaat eine Vereinbarung nach Art. 26 OECD Steuer-Musterabkommen (Informationsaustausch) geschlossen hat und und effektiver Informationsaustausch in Steuerfragen sichergestellt ist ➤ Will ein AIFM einen in einem Drittstaat ansässigen AIF vertreiben, kann die 10-Tages-Frist des Art. 31 (3) verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Bedingungen dieser RL erfüllt werden (Art. 35) ➤ Verwahrstellen von in Drittstaaten ansässigen AIF dürfen Funktionen in Einschränkung von Art. 17 (4) auf Unterverwahrstellen des gleichen Drittstaates nur übertragen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • das Recht des Staates den Regelungen dieser RL entspricht und entsprechend durchgesetzt wird • bestätigt ist, dass die Unterverwahrstelle des Drittstaates entsprechend dem Gemeinschaftsrecht reguliert und überwacht ist • die Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedsstaat und den Behörden des Drittstaates sichergestellt ist • der Drittstaat über dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt (Art. 38) ➤ die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Übertragung von Teilfunktionen nicht beeinflusst ➤ Genehmigung an in Drittstaaten ansässige AIFM zum Vertrieb von AIF kann in Übereinstimmung mit dieser RL erteilt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • festgestellt ist, dass das Recht des Drittstaates hinsichtlich Regulierung und regelmäßiger Überwachung den Regelungen dieser RL entspricht • festgestellt ist, dass der Drittstaat AIFM aus dem Gemeinschaftsgebiet einen vergleichbaren Marktzutritt garantiert, wie dies die EU für AIFM des Drittstaates tut • der AIFM den zuständigen Behörden für die Genehmigung die Informationen nach Art. 5, 31 zur Verfügung stellt • eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Behörden des Mitgliedsstaates und dem Aufseher des AIFM existiert, die einen effektiven Informationsaustausch hinsichtlich eventueller Auswirkungen der Tätigkeit des AIFM auf systemrelevante Finanzinstitutionen und das geregelte Funktionieren der Märkte gewährleistet, in denen der AIFM tätig ist (Art. 39) • der Drittstaat mit dem Mitgliedsstaat eine Vereinbarung getroffen hat, nach der er eine Zulassung beantragt, die den Anforderungen nach Art. 26 OECD Steuer-Musterabkommen (Informationsaustausch) genügt und effektiver Informationsaustausch in Steuerfragen sichergestellt ist

Übergangsregelung für bestehende AIF (Art. 51)

- AIFM, die in der EU bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist für diese RL tätig sind, sollen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Umsetzungsfrist alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die Vorgaben dieser RL zu erfüllen und einen Zulassungsantrag entsprechend dieser RL einreichen